

# RS Vwgh 2001/9/5 2001/04/0145

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.09.2001

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §26 Abs2;

## Rechtssatz

Der Beschwerdeführer verfügt nicht über die erforderlichen liquiden Mittel, um die mit der beabsichtigten Gewerbeausübung im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten - und zwar bei Fälligkeit - abdecken zu können. Selbst wenn mit den vom Beschwerdeführer auszuübenden beabsichtigten Gewerbe ("Durchführung von Arbeiten in Form von Park- und Gartenservice, Rasenmähen, Pflanzenflächen säubern und Sträucher schneiden") nur äußerst geringe Zahlungspflichten verbunden seien, übersieht er, dass in der gegebenen Situation - trotz entgegenstehender Absicht des Beschwerdeführers - die Erfüllung selbst geringfügiger Zahlungsverpflichtungen etwa durch die Exekution eines "Altgläubigers" unmöglich werden kann (Hinweis E 22.12.1999, Zl. 99/04/0191).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001040145.X03

## Im RIS seit

16.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.03.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)